

„Bringe deine Bibel und Gesangbuch mit zur Kirche ...“

Karl Dienst

Vom „Gesangbuch im Kopf“ zum „Gesangbuch in der Hand“

„Bringe deine Bibel und Gesangbuch mit zur Kirche“: Dieser Satz aus Johann Jakob Rambachs (1693-1735) „Hundert nöthige Sittenregeln für Kinder“ (Gießen 1734) ist für uns - wenigstens hinsichtlich des Gesangbuchs - nichts Neues. Das Gesangbuch sichtbar mit in den Gottesdienst zu nehmen: Das wurde uns Konfirmanden noch 1944 eingeschärft; das galt nicht nur damals als Bekenntnisakt. Allerdings stellte mein Doktorvater Wilhelm Jannasch (RGG³ II, 1469) noch für die Zeit um 1700 fest: „Die Verantwortung für das Singen trug der Pfarrer; die Gemeinde sang auswendig; das Gesangbuch war für sie keine geschriebene oder gedruckte Größe, sie besaß es in Kopf und Herz. Als die ungeheuer gewachsene Zahl der Lieder ein Auswendigsingen immer unmöglicher machte, ergab sich (etwa um die Wende vom 17. zum 18. Jh.) die Notwendigkeit, statt der vielen zum Teil sehr umfangreichen Privat-Gesangbücher amtliche Gesangbücher herauszugeben, was wiederum die Einführung von Nummern tafeln zur Folge hatte“. Im „Vollständigen Franckfurtischen Gesang-Buch. Darinnen 1054 alte und neue Evangelische Lieder zusammen getragen. Aus welchen die in öffentlichen Kirchen-Versammlungen abzusingenden Gesänge allein sollen genommen werden ...“ (Frankfurt/M. 1731) heißt es: „In unserm Franckfurtischen Zion hat es bißher an geistlichen Liedern nicht gefehlet, vielmehr haben sich die nach und nach heraus gegebene, und mit neuen Liedern vermehrte Gesang-Bücher so gehäuffet, daß, wenn man gleich eines oder das andere Franckfurtische Gesang-Buch mit sich in die Kirche genommen, dennoch je zuweilen aus einem andern Gesang-Buch ein Lied angestimmt worden, das man in jenem nicht gefunden, und folglich nicht mitsingen können. Daher dann ein Hochlöbliches Consistorium bewogen worden, Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat den Vorschlag dahin anzutragen, ob nicht, wie an verschiedenen Evangelischen Orten gewöhnlich, ein vollständiges Franckfurtisches Kirchen-Gesang-Buch zum Druck zu befördern wäre, daß bey dem öffentlichen Gottesdienst keine andere, als darin befindliche Lieder abgesungen würden ...“ Der Magistrat stimmte am 24.11.1729 zu. Das Konsistorium beauftragte das Predigerministerium mit der Auswahl der Lieder. Das Gesangbuch erschien bei drei Buchhändlern Frankfurts „unter einem von Einem Hoch-Edlen Magistrat ihnen großgünstig verliehenen Privilegio, auf

gewisse Jahre überlassen.“ Allerdings setzt dieses „Gesangbuch in der Hand“ voraus, daß man auch lesen kann. Wie stand es damals mit dieser Kulturtechnik?

Lesen als Kunst

Im Spätmittelalter, gegen Ende des 15. Jh.s, kann man vielleicht ein Prozent der Bevölkerung als „Leseublikum“ ansehen. Dies ist nicht einfach ein Phänomen sozialer Schichtung. So konnte z.B. der Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz, der 1386 die Universität Heidelberg gegründet hatte, zumindest nicht schreiben. Im Jahre 1313 war der gesamte Konvent des Schwarzwaldklosters St. Georgen einschließlich des Abtes des Schreibens unkundig. Ob es mit dem Lesen jeweils besser stand? Eine Ausnahme bildeten die (auch einfachen) Juden, die im Mittelalter in aller Regel Hebräisch lesen und schreiben gelernt hatten. Der Antrieb, lesen, schreiben und rechnen zu lernen, war außerhalb des Klerus im Mittelalter kein religiöser, sondern ein profaner (Kaufmannschaft). Noch bis ins 19. Jh. hinein bildete - trotz sich ausweitender allgemeiner Schulpflicht - das Leseublikum eine relativ schmale Schicht der Bevölkerung, obwohl z.B. Pietismus und Aufklärung aus verschiedenen Motiven versuchten, geistlichen und weltlichen Lesestoff zu verbreiten. Im 17. Jh. z.B. bildeten die Erbauungsschriften einen erheblichen Bestandteil der Druckerzeugnisse.

Martin Luther hat nicht, wie später Philipp Jakob Spener (1635-1705), von jedem Christen verlangt, täglich in der Bibel zu lesen. Der Aufbau eines evangelischen Kirchenwesens hat ihn vor allem zur Abfassung des (Kleinen und Großen) Katechismus (1529) veranlaßt. Sein eigentlicher Sitz im Leben ist nicht der Schul- und Konfirmandenunterricht, sondern die tägliche Lebensgemeinschaft des Hauses; der primäre Bekenner ist der christliche Hausvater; die Schulmeister unterstützen diese „Hausbischöfe“. In der (kurzen) Vorrede zum Großen Katechismus schreibt Luther: „Darum auch ein jeglicher Hausvater schuldig ist, daß er zum wenigsten einmal in der Woche seine Kinder und Gesinde der Reihe nach (ab)frage und verhöre, was sie davon wissen oder lernen und, wo sie es nicht können, mit Ernst dazu (an)halten ...“ Abgesehen davon, daß zu Luthers Zeit nur ein ganz geringer Anteil an der Bevölkerung überhaupt lesen konnte, ist darauf hinzuweisen, daß die reformatorische Bewegung nicht durch ein verbreitetes Lesen von Luthers Schriften zu einer Volksbewegung wurde, sondern durch die auch aus Luthers Schriften schöpfenden Predigten reformatorischer Pfarrer. Die reformatorische Bewegung war eine Predigtbewegung und keine Lesegesellschaft; Luther hat auch aus theologischen Gründen immer wieder versichert, das Evangelium sei ein mündlich ergehendes Wort, eine viva vox. Die Perikopen, der Psalter und der Kate-

chismus - das sind die drei hauptsächlichsten Textsorten, durch die der Gemeinde noch im 17. Jh. das Wort Gottes vermittelt wurde.

Der Senior der Frankfurter Lutherischen Geistlichkeit und Begründer des Pietismus in der Lutherischen Kirche Philipp Jakob Spener veröffentlichte 1675 in seiner Schrift „Pia Desideria“ ein Kirchenreformprogramm, an dessen Spitze der Satz steht: „Daher ist zu überlegen, ob nicht der Kirche wohl geraten wäre, wenn neben den gewöhnlichen Predigten über die verordneten Texte auch noch auf eine andere Weise die Leute weiter in die Schrift geführt würden. 1. Mit fleißiger Lesung der Schrift selbst, sonderlich aber des Neuen Testaments. Das ist ja nicht schwierig, daß jeder Hausvater seine Bibel oder wenigstens sein Neues Testament bei der Hand habe und täglich etwas in solchem lese oder wenn er des Lesens unerfahren, sich von anderen vorlesen lasse ... 2. Neben dem, daß also die Leute zur privaten Lektüre angetrieben werden, wäre ratsam: Wo man es einführen könnte, daß zu gewissen Zeiten in öffentlicher Gemeinde die biblischen Bücher nacheinander ohne weitere Erklärung verlesen würden ... Das diene zu aller, vornehmlich aber derjenigen Erbauung, welche gar nicht oder nicht bequem und wohl lesen können oder auch die Bibel nicht zu eigen hätten“. Das Gesangbuch erwähnt Spener nicht, obwohl er selbst Lieder gedichtet hat, die damals auch in Gesangbücher Eingang fanden. Spener berücksichtigt das Lesenkönnen also stärker, als Martin Luther das tun konnte; dennoch ist für ihn das Lesen nur ein Vermittlungsmedium neben anderen.

In der „Hessen-Darmstädtische(n) Schul-Ordnung für Die deutschen Schulen im Ober-Fürstenthum; Auf Hoch-Fürstlichen gnädigsten Befehl publiciret Den 14. Aug. 1733“ (vgl. Wilhelm Diehl, Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen. Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. 33, Berlin 1905), die auf den Gießener Superintendenten und Theologieprofessor Johann Jakob Rambach zurückgeht, ist dann auch ausdrücklich vom Gesangbuch die Rede. Auf ihn geht auch das Ende 1733 erschienene „Neu eingerichtete Hessen-Darmstädtische Kirchen-Gesang-Buch“ zurück. In der genannten Schulordnung heißt es: „Bei dem Singen hat der Schulmeister die Schüler darzu anzuhalten, daß sie weder zu geschwind, noch zu langsam die Worte aussprechen, auch, damit sie sich nicht gewöhnen falsch zu singen, ihre Gesang-Bücher in den Händen haben. Es soll auch keine Woche vorüber gehen, darinn die Schul-Kinder nicht wenigstens ein oder zwey Melodien der Lieder durch öfters Vorsingen accurat lernen“. Daß das Gesangbuch mit zur Kirche zu nehmen ist, erwähnt Rambach in den gleichzeitig erschienenen „Hundert nöthigen Sitten-Regeln“ von 1734.

Lesen als schulisch vermittelte Kulturtechnik

Luthers Offener Brief an die Ratsherren aller Städte Deutschlands, christliche Schulen einzurichten und zu unterhalten (1524), gilt gewöhnlich als ein entscheidender Anstoß für die (allerdings erst später organisatorisch umgesetzte) allgemeine Schulpflicht. Aber schon Luther begegnet einem Einwand, mit dem sich noch mein Vater als Lehrer in einer Dorfschule auseinandersetzen mußte: „Du fragst: ‘Ja, wer kann denn seine Kinder so entbehren und alle zu Junkern erziehen? Sie müssen im Hause mit arbeiten’ ... Ich meine, daß man die Knaben jeden Tag eine oder zwei Stunden in eine Schule gehen, nichtsdestoweniger aber die andere Zeit im Hause arbeiten, ein Handwerk ... lernen lassen soll, daß also beides nebeneinanderhergeht, solange das Volk jung ist und Fleiß darauf verwenden kann. Sie verbringen doch ohnehin bald zehnmal soviel Zeit mit Kegeln, Ballspielen, Laufen und Balgen. Ebenso kann auch ein Mädchen so viel Zeit haben, jeden Tag eine Stunde zur Schule zu gehen und dennoch ihren Aufgaben im Hause nachkommen. Mehr Zeit (als es dafür braucht) verschläft, vertanzt und verspielt es doch gewiß“ (WA 15, 46f.).

Ähnlichen Problemen begegnet noch 1733 Johann Jakob Rambach! Abgesehen davon, daß Eltern ihre Kinder „bis ins achte, neunte Jahr von der Schule zurückhalten“ und daß die Kinder „sehr unfleißig und unordentlich sich beweisen“, klagt er: „Daß an manchen Orten, sonderlich im Vogels-Berge und daherum, die Schulen im Sommer gänzlich eingestellet, ja wohl gar die Kinder allererst um Martini (11. November) hinein geschickt, und um Peters-Tag (22. Februar) schon wieder heraus genommen worden; da es also nicht anders seyn können, als daß sie in den übrigen acht Monaten alles wieder schändlich vergessen, was sie etwa in diesen vier Monaten gelernet und begriffen haben“.

Auch mit Hilfe drakonischer Strafen soll folgende Ordnung durchgesetzt werden: „Mit denen Schul-Kindern soll die Schule im Sommer so wohl als im Winter unausgesetzt an allen Orten, wo ordentliche Schulmeister seyn, täglich drey Stunden Vormittage und drey Stunden Nachmittage gehalten werden, und auch in der Erndte-Zeit von Johannis bis Michaelis nicht gänzlich cessiren, sondern wenigstens alsdann täglich zwey Stunden von den erwachsenen Kindern, von den kleinern aber, die bey solcher Arbeit noch nichts helfen können, wie sonst ordentlich, besucht werden.“ Ob die im gleichen Atemzug auch genannten Belohnungen weiterhelfen, sei gefragt: „Für jede Stunde, die ein gesundes Kind die Schule versäümet, sollen die Eltern oder Vorgesetzten derselben einen Creutzer erlegen, welches Geld zu Ende eines jeden Monats ohnnachlässlich eingetrieben, von dem Casten-Meister jedes Orts in Rechnung ge-

nommen und dafür neue Testamente und Gesang-Bücher gekauft, und den armen Kindern, die fleißig zur Schule gehen, ausgetheilet, auch wohl zum Schul-Gelde für arme Elter-lose Kinder angewendet werden soll.“

Den Schulmeistern werden Nebentätigkeiten zur Aufbesserung ihres schmalen Einkommens untersagt, damit sie ihre ganze Kraft in den Unterricht stecken. Allerdings kontert hier Rambachs Kollege Superintendent Liebknecht: „Zwey Schulmeister habe ich, welche, wenn sie s.v. keine Besen mehr binden dörfften, u. solche nach Wetzlar oder sonst bringen, so müssen sie Hunger sterben“. Auch berücksichtigt Rambach nicht die soziale Lage der Bevölkerung in den armen Teilen Hessens. Die Strafbestimmungen der Schulordnung greifen aber auch aus anderen Gründen nicht. Liebknecht fragt nicht nur rhetorisch: „Wie werden die Bauern Articul machen, auch so lange processiren wieder den Schulmeister, wenn er straffet, bis sie ihn weg gejaget, auch woher soll der Schulmeister Strafe geben, wenn er von Hauß zu Hauße isset statt des Lohns? Wie soll er sechs stunden lang im Sommer informiren, wann er von Hauß zu Hauß informirt? Wer soll ihm zu essen geben, da der Bauer im Sommer nichts als Wasser und Brot auf dem Felde isset, nicht nach Hauß kömmet, und dieses nicht satt hat. O wer die Armuth auf dem Lande ansiehet und anhöret, der muß anders denken.“

In der hessen-darmstädtischen Schulordnung von 1733 erfahren wir allerdings auch etwas über die Methode des Lesen-Lernens: „Wegen des Lesens können die Kinder in drey Ordnungen getheilet werden. Die erste Ordnung lernet die Buchstaben durch öfters fragen, auch außer der Ordnung, kennen, und deutlich aussprechen. Die andere Ordnung lernet die Buchstaben zusammen setzen, oder buchstabieren. Die dritte Ordnung wird ferner geübt, daß sie deutlich, und nach den Unterscheidungs-Zeichen, den punctis, commatibus etc. lesen lerne. Es sollen aber die Schul-Diener hierinn nicht zu sehr eilen, und die Kinder nicht eher zum buchstabiren lassen, bis sie die Buchstaben fertig können, und nicht eher zum lesen mit ihnen schreiten, bis sie ohne Anstoß buchstabiren, und die Worte recht theilen können. Gleichergestalt können diejenigen, die schreiben lernen, in drey Ordnungen getheilt werden, so, daß einige die einzeln Buchstaben, die man ihnen anfänglich mit einem Bleystift vormahlen, und mit Dinte überziehen lassen kan, andere aber Sylben und Wörter, die übrigen nach Vorschriften schreiben. Es ist aber auch nicht zu vergessen, daß die Kinder zur Lesung geschriebener Briefe angeführet, und nebst dem im Rechnen nothdürftig informirt werden“.

Daß aber nach wie vor das „Gesangbuch im Kopf“ wichtig bleibt, geht ebenfalls aus der genannten Schulordnung hervor: „Weyl bey den Kindern das Gedächtnuß am fähigsten ist, so sollen die Schul-Diener dahin sehen, daß außer dem Catechismo, wie auch Tisch-Gebeten, Morgen- und Abend-Segen etc. ein guter Schatz von schönen Kernsprüchen heiliger Schrift, von Psalmen und geistlichen Liedern, durch öfters herlesen und

wiederholen, denselben eingepreßt, aber auch der Verstand derselben durch kurze Fragen ihnen beygebracht werde ...“ Wichtiger als die Lieder ist allerdings der Katechismus; er soll „alle Tage tractiret“ werden.

Rambachs Vorstellungen müssen auch vor dem Hintergrund der Schulpädagogik im 17. Jh. gesehen werden. Hier sei z.B. auf zwei Bilder des Niederländers Jan Steen (1626-1679) hingewiesen (Horst Schiffler/Rolf Winkeler, Tausend Jahre Schule. Eine Kulturgeschichte des Lernens in Bildern. Stuttgart/Zürich 1987², 74f.). In dem Bild „Die Dorfschule“ beherrscht ein vierschrötiger Schulmeister, der zum Einprägen der Lektionen auch das Pritschholz zu Hilfe nimmt, die Szene. Wie die Kinder mit dem Pritschholz zu leben gelernt haben, zeigen uns ihre verweinten, schadenfrohen oder apathischen Gesichter. Mit den gleichen malerischen Mitteln beteiligt uns Jan Steen auch am Leseunterricht für die Katze („Kinder bringen einer Katze das Lesen bei“); ihr ist im Spiel die Rolle des ABC-Schützen zugeordnet. Das Kind vorne links hält ein aufgeschlagenes Lesebuch auf dem Knie. Die Rute, die ihm der Maler in die Hand gegeben hat, zeigt uns, daß hier Schule gespielt wird; denn mit dem alten Kennzeichen des Lehrerstandes wird dem Mädchen eindeutig die Rolle des Schulmeisters zugeschrieben. Jan Steens Gemälde „Jungen- und Mädchenschule“ (ebd. 79) entspricht nicht den landläufigen Vorstellungen von einem geordneten Unterricht. Von einer methodisch streng geführten Klasse kann keine Rede sein. Der Lehrer ist auf die Mithilfe seiner Frau angewiesen, um die große Zahl der Schüler aller Altersstufen einigermaßen zu bändigen. Sie vertritt ihn auch, wenn er wegen seines kargen Lohnes seinen Nebentätigkeiten nachgeht. Nicht anders als in den mittelalterlichen Schulen beschränkt sich das Unterrichten darauf, jedem Schüler einzeln seine Aufgaben zu stellen, ihn sich dann selbst zu überlassen und irgendwann ihn dann zu „verhören“, was wohl öfters in einem Strafgericht endete. Kein Wunder also, wenn Schüler auf dem Boden einnicken, miteinander schwatzen oder auf den Bänken herumtanzen. Die späteren Methoden des Massenunterrichts wie Jahrgangsklasse, frontales Unterrichtsverfahren und vor allem gemeinsamer Fortschritt aller Schüler beim Lernen, sind hier noch unbekannt.

Rambachs oberhessische Verhältnisse sind keineswegs singulär. Schiffler/Winkeler (ebd. 100) weisen z.B. auf Brandenburg-Preußen hin, wo noch um 1800 in vielen Dörfern Schule nicht von einem ausgebildeten, geprüften und besoldeten Lehrer gehalten wird. Vielmehr mietet sich die Gemeinde für drei oder vier Wintermonate z.B. einen leicht zu befriedigenden Schneidergesellen, der dann mit seiner Schule wöchentlich von einem Hause zum andern wandert und dabei auch von den jeweiligen Hauswirten gespeist wird (vgl. Rambach). Oft hütet bei diesen auch „Gang-oder Laufschulmeister“ genannten Lehrkräften ein und derselbe Mann im Sommer das Vieh und im Winter die Jugend des Dorfes. In mehreren Dörfern war der Schulmeister, um leben zu können, auch der

Nachtwächter. Für das „bisgen Lesen und Schreiben“ braucht man keinen gelehrten Schulmeister. Einen solchen hätten viele Gemeinden auch gar nicht bezahlen können. Bis ins 19. Jh. hinein, in dem dann die Lehrerseminare entstanden, konnte sich fast jeder, der einen guten Leumund besaß und sich dazu befähigt fühlte, um eine solche Dorf-Lehrerstelle bewerben. Pfarrer, Schultheiß und Räte prüften die Bewerber und trafen die Wahl. Wie das praktisch vor sich ging, zeigt das Protokoll einer Lehrerwahl aus dem 18. Jh. Beworben hatten sich ein Schuster, ein Weber, ein Schneider, ein Kesselflicker und ein invalider Unteroffizier. Der Weber machte das Rennen. Hier das Protokoll: „Jakob Maehl, Weber, hat die Fünffzig hinter sich, hat gesungen: a) ‘O Mensch, beweine’, b) Zeuch ein zu Deinen Thoren, c) Wer nur den lieben Gott läßt walten’. Melodie ging in viele andere Lieder, Stimme sollte stärker sein, quiekte mehrmalen, so nicht sein muß. Gelesen Josua 19,1-7 mit 10 Lesefehlern, buchstabiren Jos. 18,23-26 ohne Fehler. Dreierlei Handschriften gelesen, schwach und mit Stocken, drei Fragen aus dem Verstant, hierin gab er Satisfaction. Diktando 3 Zeilen geschrieben, fünf Fehler. Des Rechnens auch nicht kündig ...“ Auch Vorurteile bestimmten das Wahlergebnis: „Es wurde nun einmütig davor gehalten, daß Jakob Maehl der capabelste, wogegen den andern, namentlich dem Kesselflicker, nicht zu trauen, sintemalen er viel durch die Lande streiche, dagegen der einbeinige Kriegsknecht die Fuchtel gegen die armen Kindlein zu stark zu gebrauchen in Verdacht zu nehmen sei ... Auch sei zwischen rohen Soldaten und solchen Würmlein ein Unterschied zu setzen. Der Pastor ließ nun votiren, und wurde Maehl einstimmig erwählet“ (Schiffler/Winkeler 101).

Wunsch oder Wirklichkeit?

Unsere bisherigen Ausführungen lassen eine gewisse Skepsis hinsichtlich der allgemeinen Lesefähigkeit in dem genannten Zeitraum zu. Aufgrund dieser Situation ist es verständlich, wenn sich im 16./17. Jh. der Gemeindegang zwar nach Gesangbüchern richtete, die aber in den Händen der Pfarrer und Kantoren waren. Nach diesen „Kantionalen“ sangen, so die herrschende Meinung, die Gemeinden die Lieder gewöhnlich auswendig. Es wäre dem gemeinen Mann als Hochmut gedeutet worden, wenn er, wie ein Kantor oder Schulmeister, aus einem Buch hätte singen wollen.

Nun scheint ein 1599 in Frankfurt am Main bei Johann Spieß gedrucktes Gesangbüchlein eine Ausnahme zu bilden. Sein Titel lautet: „Geistreiche vnd liebliche Gesäng D. Martin Luthers/vnd anderer mehr getreuer vnnnd recht Euangelischer Lehrer. Wie sie in den reinen vnnnd wahren Catholischen Kirchen zu Franckfurt am Mayn/vnnnd anderswo auff Sonn vnd Wercktag/gesungen/vnnnd mehrer Theils bey dem täglichen

Gottesdienst sollen geubet werden. Jacobi V. Ist jemandt gutes Muhts/der singe Psalmen“.

Das Gesangbüchlein gehört zu dem ebenfalls bei Spieß erschienenen Frankfurter „Handbüchlein“ von 1599, das neben Luthers Kleinem Katechismus die Frankfurter Agende von 1589/99 und die Ordnung der Kinderlehre enthält. In der Vorrede des Frankfurter Lutherischen Predigerministeriums heißt es: „Derwegen als newlicher Zeit/auß guter Wohlmeynung vnd christlicher Eynfalt/anderer Euangelischen Kirchen Exempel nach/auch neben der wohl bestellten Musica vnnnd cantu figurali, noch darzu ein Orgel in vnserer jetzigen Haupt vnd Pfarrkirchen Zun Barfüßern angerichtet/vnnnd vns vnverborgen/daß mehrmalen von fürnemen Leuten begeret worden/daß sonderlich die Kirchengebet vnd catechismus/wie sie Sonn vnd Wercktage gebräuchlich/mit einer groben vnnnd leßlichen Schrifft gedruckt/vnd zu täglichem Gebrauch mitgetheilet würden. So hat ihme ein ordentlich Ministerium dieser Statt vnnnd Kirchen/wohlgefallen lassen/das christlich Erbietten Johann Spiessen/Buchdruckers allhie/daß er/zur Beförderung der Ehr Gottes/vnd einer Christlichen Gemein/Alten vnnnd Jungen zu gut/ein solch Handbüchlein wölle zurichten lassen/da nit allein erstgedachte vnnnd begerte nützliche Arbeit/sondern die gantze Haußhaltung der Euangelischen Kirchen beysammen were/welche dann zu gleich bey versamleter Gemein/vnd daheimen zu Hauß/wo es der Fall begrieff/könnte zur Hand seyn/vnd am aller nützlichsten gebraucht werden ...“

Die Vorrede des Predigerministeriums nimmt nun auch auf das Gesangbuch Bezug: „Zum dritten ist von nöthen gewesen/auch ein gewisses Gesangbüchlein zu stellen vnnnd an zu ordnen. Weil sich aber hiermit nach vnserm gebräuchlichen Gesangbuch zu richten/vnnnd dieselbe doch wegen der Menge nit alle haben können behalten werden/darmit es nit zu weit außlieff/als vnser Intent vnnnd Fürhaben eines geschmeidigen Handbüch=leins erfordert: So seynd allein die fürnembsten Gesäng vnnnd Psalmen/so am bräuchlichsten/vnd bishero in der Kirchen gemeinlich seynd in Vbung gewesen/oder doch nit allerdings vngeubet bleiben vnd gelassen werden sollen/zusammengetragen (auß dem Gesangbüchlein/so Herr Eucharius Zinckeyssen/Pfarrherr zu Langen/vor Jahren angeordnet/vnnnd durchauß mit vnserm grossen Kirchen Gesangbuch vbereinstimmt ... Dazu doch diese Erinnerung gehöret/vnd vmb der Vnachtsamen willen nicht sol vnterlassen werden/daß sich fromme Christen nicht zu schemen noch zu beschweren haben/ihr Gesang vnd Bettbüchlein auch mit sich in Kirchen zunehmen/vnnnd den Gesang mit iren Stimmen helffen zieren vnnnd erhalten ...“

Als Bestandteil des „Handbüchleins“ verdankt das Gesangbüchlein von 1599 seine Entstehung also der privaten Unternehmungslust des Frankfurter Buchdruckers Johann Spieß. Allerdings hebt die Mitarbeit des Frankfurter Predigerministeriums das Büchlein über den Rang eines rein priva-

ten, kommerziellen Unternehmens hinaus. Dies gilt insbesondere im Blick auf den Umstand, daß sich die Auswahl der Gesangbuchlieder laut Vorwort ausdrücklich nach ihrem tatsächlichen oder beabsichtigten Gebrauch im Frankfurter lutherischen Gottesdienst richtet. Auch der Abdruck der Frankfurter Agende weist auf den speziellen Frankfurter Charakter dieses Unternehmens hin, was natürlich nicht generell ausschließt, daß Spieß das Ganze oder Teile auch anderweitig vermarkten kann. Wichtig ist vor allem dies: Die Benutzung des Handbüchleins, insbesondere des Gesangbuchs, durch die Gemeinde im Gottesdienst wird ausdrücklich erwähnt. Hier haben wir einen frühen Beleg dafür, daß bereits im 16. Jh. die allgemeine Sitte des Auswendigsingens wenigstens tendenziell durchbrochen und die Gesangbücher in die Hand der Gemeindeglieder gegeben werden sollten. Daß es sich hier um eine Neuerung (wenigstens für Frankfurt/M.) handelt, geht auch aus obigem Passus hervor: „daß sich fromme Christen nit zu schemen noch zu beschweren haben“, wenn sie das Gesangbuch mit in die Kirche nehmen. Dieser Satz ist auf dem Hintergrund der landläufigen Auffassung, das Mitbringen solcher Bücher zum Gottesdienst, ohne daß man ein liturgisch-hymnologisches Amt innehat, sei ein Zeichen von Hochmut und Amtsanmaßung, gut zu verstehen. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß ein solches Mitbringen nur für diejenigen möglich und sinnvoll war, die das Handbüchlein kaufen und darin lesen konnten. Dennoch muß der Drucker Spieß eine Absatzmöglichkeit gewittert haben, sonst hätte er die Initiative wohl kaum ergriffen.

Übrigens gibt die Vorrede zum eigentlichen Gesangbuch von 1599 auch Aufschluß über die tatsächliche oder gewünschte Singepraxis in der Frankfurter Barfüßerkirche, die damals die lutherische Pfarrkirche für ganz Frankfurt war: Die einzelnen Lieder sind mit Zeichen versehen, die es der Gemeinde anzeigen, ob und in welcher Weise sich Gemeinde und Orgel bei den einzelnen Lieder abwechseln (sog. Alternatimpraxis). Es heißt: „Weil in vnser Pfarrkirchen zun Barfüßern/auff die Sonn vnd Feyertag/die Orgel auch wirdt geschlagen/zwischen dem Choral Gesang ... so weiset die Abtheilung deß Psalmens/wie oft die Abwechßlung/eins vmbs ander zu orgeln vnd zu singen/könne füglich geschehen ... Wenn aber die Orgel nicht gebraucht wirdt/so werden alle Gesäng ohne Vnterscheid/mit ihren Gesetzen von Anfang biß zu End außgesungen“. Die uns heute geläufige Praxis der Liedbegleitung durch die Orgel ist damals unbekannt. Die Orgel wird „zwischen dem Choral Gesang“ geschlagen: Sie tritt jeweils an die Stelle der Gemeinde und übernimmt eine oder mehrere Strophen, die, wenn es ein sinnvolles Unternehmen sein soll, die Gemeinde in der Stille mitliest und mitbetet. Erst von 1650 an wurde die Orgel auch in anderen Frankfurter lutherischen Kirchen benutzt, desgleichen auch an Werktagen. In die Betstunde wurde sie 1687 eingeführt; das Orgelspiel bei Trauungen kam erst 1828 auf. Die Orgelbegleitung des Gemeindegesangs kam erst 1711 in Übung. Bis dahin wurde er von Kantoren und Vorsängern geleitet.